Abfallverbrennung: Höhere Standards

Novelle der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung

EU-einheitliche Anforderungen für Abfallverbrennungsanlagen durchgesetzt

Mit der „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ (17. BImSchV) wird die europäischen Abfallverbrennungs-Richtlinie 2000/76/EG in nationales Recht umgesetzt. Fortan gelten EU-einheitliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen und auch an Anlagen, die Abfälle mitverbrennen (z.B. Zementindustrie). Zentrales Anliegen ist es, im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Luftreinhaltung eine Reduktion von Luftschadstoffen sicherzustellen. Hierfür werden nun die Standards für Müllverbrennungsanlagen und Großfeuerungsanlagen, in denen Abfälle mitverbrannt werden, angeglichen. Letztere waren bisher geringeren Umweltanforderungen ausgesetzt.

Höhere Standardsfür Emissionswerte

Die Verordnung sieht gegenüber den europäischen Vorgaben bei bestimmten Grenzwerten (Staub, Schwermetalle und deren Verbindungen) Verschärfungen vor. Von der Neuregelung werden sowohl eine größere Zahl von Abfallarten als auch alle thermischen Behandlungsmethoden (z.B. Pyrolyse, Vergasung) erfasst. Es wird festgelegt, dass beim Einsatz gemischter Siedlungsabfälle in der Mitverbrennung ohne schadstoffmindernde Vorbehandlung nun die gleichen Anforderungen wie an die reiner Müllverbrennung gelten. Weiter regelt die Verordnung die Bedingungen beim Umgang mit Verbrennungsrückständen (Schlacken, Rostaschen).

Vorsorgeorientierung nun auch bei der Mitverbrennung

Die EU-einheitlichen und strengen Anforderungen gewinnen angesichts eines wachsenden Marktes für Sekundärbrennstoffe (Abfälle zur energetischen Verwertung) zunehmend an Bedeutung. In den hiesigen Abfallverbrennungsanlagen werden schon seit Jahren (gemäß der bisherigen 17. BImSchV) die EU-Grenzwerte eingehalten. Hier ist Deutschland eindeutig Vorreiter in Sachen Luftreinhaltung. Änderungsbedarf bestand aber mit Blick auf die Mitverbrennung, für die bisher keine ausreichenden vorsorgeorientierten Standards bestanden.

Novelle als Kompromiss

Die neue 17. BImSchV stellt einen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Positionen der Abfallverbrenner (überwiegend öffentlich-rechtliche Abfallbeseitiger) und jenen der Mitverbrenner (überwiegend private Abfallverwerter) dar. So wurden verschiedene Regelungen für die Mitverbrennung (spezifische Grenzwerte je nach Stand der Technik) zugelassen, aber mit Blick auf die gesundheitlich besonders relevanten Schadstoffe gleiche Anforderungen für Mono- und Mitverbrennungsanlagen festgelegt.

© Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bundestagsfraktion 2002 Quelle: http://www.gruene-fraktion.de